

Urkundenvergabe und Herrschaftspraxis im Nordosten des Reiches während des Thronstreits

Philipp stellte seit seiner Wahl im Jahre 1198 im Laufe seiner Regierung als deutscher König rund 190 Urkunden¹ aus. Aus der Karte² lässt sich erkennen, in welchen geographischen Räumen Philipp seine Herrschaft ausüben konnte und dabei versucht hat, einigermaßen gleichmäßig für die Empfänger im Reich zu urkunden. Die Anzahl der Urkundenausstellungen verlief über die Jahre hindurch nicht konstant, die mengenmäßigen Veränderungen in der Produktion lassen sich jedoch mit den jeweiligen Ereignissen des Thronstreites in Zusammenhang bringen. So ist ab dem Jahr 1205 die jährliche Produktion von Urkunden, die durchschnittlich über den gesamten Zeitraum der Königsherrschaft knapp 17 Stück beträgt, über diesen Betrag angestiegen, während sie davor, außer im Jahre 1200, beträchtlich darunter geblieben war.³

Die etwa 190 erhaltenen Urkunden der gesamten Regierungszeit Philipps als König verteilen sich auf 147 verschiedene Empfänger. Werden diese Empfänger in Gruppen unterteilt – im geistlichen Bereich in erstens Erzbischöfe, Bischöfe und deren Bistümer, zweitens in Klöster und Stifte, hier nochmals unterteilt in Zisterzienser und andere Orden, sowie im weltlichen Bereich einerseits in Einzelpersonen und Personengruppen sowie andererseits in Städte – ergibt sich daraus, dass Philipp knapp mehr als 50% seiner heute nachweisbaren Urkunden für Klöster und Stifte ausstellte, etwas mehr als die Hälfte davon für Klöster des Zisterzienserordens. Unter weiterer Berücksichtigung der Erzbischöfe, Bischöfe und Bistümer ergibt sich, dass etwa 75% der Urkunden für geistliche Empfänger bestimmt gewesen sein mögen. Dieses Verhältnis stimmt in etwa auch mit den Ergebnissen aus ähnlichen Studien über die Urkundenbestände Heinrichs VI.⁴ oder Friedrichs II.⁵ überein. Allerdings ist hier auch die Überlieferungssituation zu berücksichtigen, da in der Regel die geistlichen Institutionen schon früher über ein einigermaßen funktionierendes Archivwesen verfügten.⁶ Jedoch gestaltete sich die Regierung Philipps gegenüber seinen Vorgängern und Nachfolgern unterschiedlich: während etwa Heinrich VI. einen Großteil seiner Herrschaft in Italien verbrachte und mit der Erwerbung des Königreiches Sizilien vor weit spezifischere Probleme gestellt war als Philipp und ebenso Friedrich II. viele seiner Urkunden für italienische Empfänger ausstellte, weilte Philipp nach seiner Zeit als Herzog von Tuszien nicht mehr in Italien und stellte dementsprechend vergleichbar wenige Urkunden für italienische Empfänger aus, lässt sich doch der Aktionsradius der Regierung auch mit der persönlichen Anwesenheit des Herrschers in Zusammenhang bringen.⁷

¹ Den Zahlen liegen die in Johann Friedrich Böhmer/Julius Ficker/Eduard Winkelmann, *Regesta Imperii* V/1–2: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272 (Innsbruck 1881–1894, ND Hildesheim 1971); V/4: Nachträge und Ergänzungen, bearb. von Paul Zinsmaier (Köln/Wien 1983) verzeichneten Urkunden zugrunde; nicht berücksichtigt sind die Urkunden Philipps, die er als Herzog von Tuszien und von Schwaben ausstellte.

² Vgl. die Abbildung am Ende dieses Beitrags.

³ Vgl. dazu auch den Beitrag von Andrea Rzhacek in diesem Band.

⁴ Ingeborg Seltmann, *Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung* (Erlanger Studien 43, Erlangen 1983) 73: Von den rund 600 Urkunden Heinrichs VI. entfällt ein Drittel auf deutsche Empfänger, davon 18% auf weltliche Empfänger.

⁵ Aniella Humpert, *Statistische Auswertung der Urkunden Friedrichs II.* (München 2004).

⁶ Vgl. Seltmann, *Heinrich VI.* 73f.; Bernd Schütte, *König Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof* (MGH Schriften 51, Hannover 2002) 148.

⁷ Nicht unterschieden wird in der folgenden statistischen Aufstellung der Empfänger der Rechtscharakter der Urkunden, z. B. zwischen Privilegienbestätigungen, Schutzverleihungen, Briefen. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, ob es sich um Verfügungen mit andauernder oder mit nur vorübergehender Wirkung bzw. um Verfügungen, die Ansprüche geltend ma-

Doch wie gestaltete sich im Vergleich die Urkundenproduktion Ottos IV., Philipps Kontrahenten, während der Doppelherrschaft?

Otto hat im Zeitraum 1198 bis 1208 wesentlich weniger Urkunden ausgestellt als Philipp. Vernachlässigt man für diese Zusammenstellung die Beurkundungen, die Otto als Graf von Poitou vorgenommen hat, und berücksichtigt nur die Diplome, die Otto von seiner Wahl bis zum Tod Philipps im Juni 1208 ausgestellt hat, handelt es sich insgesamt um 38 Urkunden. Lediglich im Jahr 1198 übersteigt seine Urkundenproduktion diejenige Philipps, im Jahre 1205 stellt Otto gar keine Urkunde aus, während die Urkundenproduktion Philipps nahezu den Höchstwert erreicht. Auffallend ist, dass es im gesamten Zeitraum bei den Urkundenempfängern nur im Fall Kölns zu Überschneidungen kommt und zwar in der Weise, dass die Urkunde Ottos vor der Urkunde Philipps ausgestellt wurde.

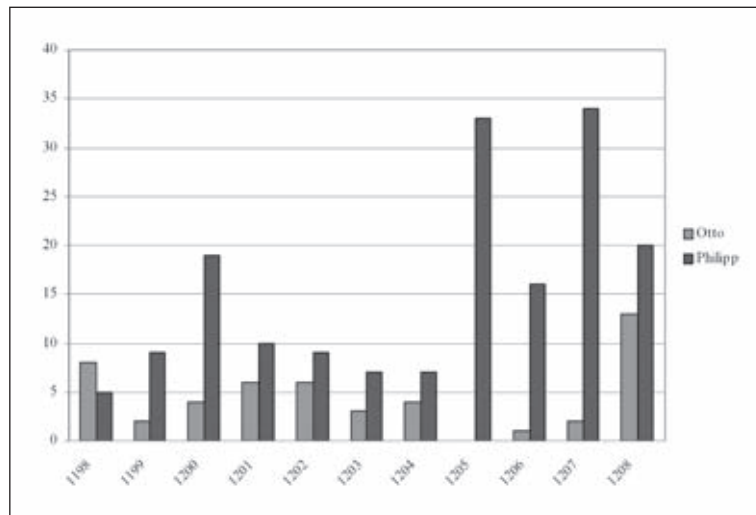


Abb. 1: Vergleich der Urkundenausstellungen zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV.

Aus mehreren Gründen bietet sich der Nordosten des Reiches, mit dem die Landschaften Sachsen, Thüringen, Meißen, Hessen und das Pleißenland umschrieben werden sollen,⁸ an, Herrschaftspraxis und Urkundenvergabe König Philipps näher zu betrachten. Zum einen befindet sich das Zentrum von Philipps Widersacher mit der wichtigen Stadt Braunschweig in unmittelbarer Nähe, zum anderen zeichnet sich der Nordosten aber auch durch einige besonders treue Stauferanhänger aus. Diese Wechselwirkungen ermöglichen einige interessante Beobachtungen. So wurde Philipp im März 1198 in Thüringen zum König gewählt, vor allem die sächsischen Fürsten entschieden sich für den Staufer, ihre Vorbehalte gegenüber einem welfischen Königtum spielten dafür eine nicht unwesentliche Rolle.⁹

Bekanntlich bedeutet der Erhalt von Urkunden einerseits Anerkennung des Herrschers durch den Empfänger und andererseits Zugehörigkeit des Empfängers zur Gefolgschaft des Herrschers.¹⁰ Dieser Sachverhalt spielt natürlich gerade im deutschen Thronstreit eine wichtige Rolle, da die Urkundenvergabe unter diesem Gesichtspunkt eine besondere Dimension erhält. Ebenso wurden seitens des Herrschers Zugeständnisse gemacht, um Anhänger zu gewinnen bzw. vielleicht schwankende Anhänger

chen sollten, handelt. Beide Aspekte sind für diese Aufstellung einigermaßen gleichgültig, da lediglich die Verfügungsgewalt des Königs dargelegt werden soll; vgl. Seltmann, Heinrich VI. 71.

⁸ In Anlehnung an die Definition bei Schütte, König Philipp 110.

⁹ Peter Csendes, Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2003) 70f.; Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34, Hannover 1990) 22–25. Die Anerkennung Ottos durch die sächsischen Fürsten erfolgte am 22. September 1208 zu Halberstadt (BFW 240c).

¹⁰ Vgl. dazu auch Michael Lindner, Verstecken durch Zeigen. Die mittelalterliche Königsurkunde als Metaphernmaschine, in: *Turbata per aequora mundi. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens*, bearb. von Mathias Lawo, ed. Olaf B. Rader (MGH Studien und Texte 29, Hannover 2001) 191–205, hier 200 Anm. 27: „Allgemeine Voraussetzung des Erwerbs einer Königsurkunde ist es, in der herrscherlichen Huld zu sein. Das erfordert jedoch ein Engagement des zukünftigen Empfängers im Vorfeld und außerhalb der Urkundenvergabe“.

fester an sich zu binden. Als Beispiele sollen Philipps vorübergehende Verleihung der Vogtei über das Kloster Pegau an den Grafen Dietrich von Groitzsch, die gemäß einem Diplom Friedrichs I. dem Herrscher vorbehalten war und die später Friedrich II. erneut einforderte, sowie Philipps Verleihung der Markgrafschaft Meißen an den Wettiner Dietrich, die Heinrich VI. einbehalten hatte und Philipp nach dessen Tod nun wieder ausgab, genannt werden.¹¹

Mit welchen Zugeständnissen und Privilegierungen versuchte Philipp, seine Anhänger zu halten oder stärker an sich zu binden, und wer waren die Urkundenempfänger im Einzelnen?

Für den zu untersuchenden Raum stellte Philipp 25 Urkunden aus – das sind etwa 12% des Gesamtbestandes – und es handelt sich dabei um Urkunden für 17 verschiedene Empfänger, die mit Ausnahme des Markgrafen von Meißen und den Bürgern von Goslar alle dem geistlichen Bereich angehören. Von den genannten 25 Stück sind acht Originale erhalten, ebenso viele Urkunden sind jedoch verloren und können nur aus späteren Erwähnungen erschlossen werden. Dies ist im Verhältnis zum gesamten Urkundenbestand überdurchschnittlich hoch. Fünf Urkunden sind nur kopiaal auf uns gekommen. Ebenso sind für diese Region fünf Fälschungen auf den Namen Philipps zu verzeichnen, im Verhältnis zur gesamten Fälschungsrate eine sehr hohe Anzahl.

Im folgenden Teil sollen nun zwei inhaltliche Schwerpunkte dieser Urkunden hervorgehoben werden:¹² Da nahezu die Hälfte der Urkundenempfänger aus dieser Region Urkunden erhalten, die den Erwerb von Reichsgut in irgendeiner Art und Weise zum Inhalt haben und da dies auch insofern auffällig ist, da solche Verfügungen Philipps sonst kaum bekannt sind, soll zunächst dieser Themenkomplex behandelt und die entsprechenden Empfänger charakterisiert werden. Es handelt sich dabei vor allem um Beobachtungen, die sich aus der Arbeit an diesen Urkunden für die Edition in der Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica ergeben haben. In einem weiteren Abschnitt wird auf das Erzbistum Magdeburg eingegangen werden, das ebenfalls ein besonderes Privileg erhalten hat. Wie diese Empfänger nach dem Tod Philipps mit ihren Privilegien umgingen, ob sie uneingeschränkt den Welfen anerkannten oder einen staufischen Herrscher erhofften, und ob diejenigen, die sich Otto zugewandt hatten, nach dessen Tod unter Friedrich II. wieder ins staufische Lager wechselten, soll ebenfalls kurz behandelt werden.

Die Vergabe von Reichslehen an geistliche Stiftungen bedurfte der Zustimmung des Königs bzw. Kaisers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters.¹³ Wie Friedrich Barbarossa bestrebt war, den begünstigten Personenkreis einzuschränken, dem die Übergabe von Reichsgut an eine kirchliche Institution gestattet war, und danach trachtete, Reichsgut nicht allzu großzügig zu veräußern,¹⁴ war auch Heinrich VI. in dieser Hinsicht stets auf den Vorteil des Reiches bedacht. So hatte letzterer etwa eine Schenkung an den Straßburger Bischof im Jahre 1192 mit der Begründung widerrufen, dass es nicht erlaubt sei, Reichsgut ohne Nutzen für das Reich zu entfremden: *non est licitum, res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*.¹⁵ Nur in wenigen Fällen gestatteten beide Veräußerungen von Reichsgut, wobei jedoch das Reich nicht benachteiligt werden sollte.¹⁶ Etwas anders verhielt es sich in der Folgezeit, als den Ministerialen oder anderen die Zuwendung von zum Reich gehörenden Gütern an ein Kloster – wenn auch mit gewissen Einschränkungen bezüglich Grö-

¹¹ Vgl. zu beiden Verleihungen BFW 32b.

¹² Ausgeklammert bleiben in der folgenden Betrachtung die Urkunden Philipps für das Kloster St. Maria zu Altenburg (Bergerkloster) (BFW 37, 38, 50, 51, 77, BFWZ 8 und 12), die Besitzübertragungen und Inschutznahmen enthalten und aufgrund ihrer teilweisen Zugehörigkeit zu einem größeren Fälschungskomplex eine eigene Untersuchung verdienen. Ebenso nicht berücksichtigt wurden die Fälschung auf den Namen Philipps für das Kloster Berich (BFW 122) sowie die beiden Urkunden für Goslar (BFW 34 und 35).

¹³ Vgl. dazu grundlegend Herbert Helbig, Verfügungen über Reichsgut im Pleißenland, in: Festschrift Walter Schlesinger 1, ed. Helmut Beumann (Mitteldeutsche Forschungen 74/1, Köln/Wien 1973) 273–285, hier 277–285.

¹⁴ Helbig, Verfügungen 281.

¹⁵ BB 210. Vgl. auch BB 260, mit dem Heinrich VI. zum Schutz des königlichen Obereigentums am Reichskirchengut den Ministerialen, die ein Kirchenlehen nach Dienstmannenrecht besaßen, untersagte, zum Nachteil der Kirche Weiterverleihungen vorzunehmen, auch nicht an den eigenen Sohn; Helbig, Verfügungen 281.

¹⁶ BB 265 und 268, womit Heinrich VI. dem Altenburger Hospital unter anderem erlaubte, von Freien und Ministerialen Schenkungen anzunehmen; vgl. auch André Thieme, Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte 2, Leipzig 2001) 405; Helbig, Verfügungen 281f.

ße, Wert oder Ertrag bei einer vollständigen Übertragung bzw. mit genauen Bestimmungen bei einem Tausch – gestattet wurde. Auch Philipp stellte mehrere diesbezügliche Privilegien aus. Die Motivation für solche Urkundenausstellungen ist offensichtlich: mit den Gunsterweisungen wollte Philipp seine Anhängerschaft stärker an sich binden, was natürlich besonders im Thronstreit eine wichtige Rolle spielte und in Zeiten des schwächer werdenden Königtums zur Stärkung der Landesherrschaft genutzt werden konnte.¹⁷

Schon unter Friedrich Barbarossa konnten regionale Herrschaftsträger in Vertretung des Kaisers oder Königs Güterübertragungen vornehmen.¹⁸ Dass dieses Vorrecht, über Reichsgüter zu verfügen, generell abgetreten werden konnte, beweist auch eine Urkunde König Philipps für den Markgrafen Dietrich von Meißen,¹⁹ die zwar heute nicht mehr erhalten ist, aus den Formulierungen *auctoritate privilegii, in privilegium concessum bzw. privilegiatus est de regno* in späteren Urkunden des Markgrafen, in denen er sich anlässlich seiner Schenkungen auf dieses königliche Privileg beruft, ist sie jedoch sicher zu erschließen.²⁰ Verhandlungen in dieser Sache könnten auf dem Hoftag zu Altenburg im Mai des Jahres 1206 stattgefunden haben, auf dem Dietrich als Zeuge in der Umgebung des Königs nachweisbar ist,²¹ denn im September desselben Jahres machte Dietrich von seinem Recht bereits Gebrauch.

Ebenfalls auf diesem Hoftag zu Altenburg verhandelt wurde eine Urkunde Philipps für das Zisterzienserkloster Buch,²² das um 1190 von Burggraf Heinrich von Leisnig gegründet und vom Zisterzienserkloster Sittichenbach aus besiedelt worden war.²³ Philipp gestattete nun diesem Kloster in seiner Urkunde anlässlich einer Schenkung von zur Markgrafschaft Meißen gehörenden Gütern sowie einer Inschutznahme für die Zukunft den uneingeschränkten Erwerb von Reichsgütern.²⁴ Nach dem Tod Philipps wandte sich das Kloster an Otto, um wie von Philipp eine Inschutznahme zu erhalten, die Otto bereits am 7. Mai 1209 ausstellte.²⁵ Wie sein Vorgänger lobte er in der Arenga den Zisterzienserorden und ließ auch im weiteren in der Arenga, der Inschutznahme und der Corroboratio die Urkunde Philipps anklingen, ohne sie zu erwähnen oder als Vorurkunde heranzuziehen. Otto wiederholte aller-

¹⁷ Zum Reichsgut im Nordosten des Reiches vgl. besonders Walter Schlesinger, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten, in: id., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Göttingen 1961) 188–211; Helbig, Verfügungen 278 und 281–284.

¹⁸ Vgl. etwa DF. I. 543: Friedrich bestätigt dem Bistum Merseburg die in seiner Vertretung durch Markgraf Albrecht zu Merseburg vollzogene Übereignung der genannten Güter des Bischofs Johannes und seines Bruders Amelung, die seinerzeit auf dem Hoftag zu Würzburg (wohl im Juni 1165) beschlossen worden war; vgl. Helbig, Verfügungen 278 und Thieme, Burggrafschaft Altenburg 404 Anm. 480.

¹⁹ BFW 32b; Dietrich von Meißen wurde von Philipp in die Markgrafschaft eingesetzt, vielleicht auf dem Magdeburger Hoftag von 1199, nachdem Heinrich VI. die Markgrafschaft nicht mehr verliehen hatte, 1210 bekam er von Otto IV. die Ostmark, vgl. Stefan Pätzold, Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221 (Geschichte und Politik in Sachsen 6, Köln/Weimar/Wien 1997) 69–75.

²⁰ BFW 14623; Markgraf Dietrich von Meißen erwähnt in Bestätigungsurkunden von Schenkungen, dass er von Philipp dieses Privileg erhalten hat, so etwa am 19. September 1206 (CDSR 1/3, 81 n. 99): ... *quod ex permissione Philippi Romanorum regis et auctoritate privilegii eius licenter possumus in marchia de nostro vel aliorum feudo, quod nos de imperio contingit, ex communi consensu ecclesias dei, que sub nostra sunt ditione, vel de novo dotare vel iam dotatas meliorare*; ähnlich in zwei Urkunden vom 1. Oktober 1206 (CDSR 1/3, 82 n. 100) und 1. April 1208 (BFW 10700; CDSR 2/4, 107 n. 151).

²¹ BFW 131, BFW 132 und BFW 145, die auf dem Hoftag zu Altenburg zwischen dem 18. und 20. Mai verhandelt wurden.

²² Zur Geschichte des Klosters Buch vgl. Helbig, Verfügungen 283f. und darauf aufbauend Thieme, Burggrafschaft Altenburg 404f.; Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 2 (Mitteldeutsche Forschungen 27, Köln/Graz 1962) 239–244; Peter Rentsch, Chronik des ehemaligen Zisterzienserklosters Buch 1192–1992 (Leisnig 1992) 9–13; Herta Battré, Beiträge zur Geschichte des Klosters Buch (Leipzig 1951). Buch sollte als Gegengewicht zu dem 1162 von den Wettinern errichteten Zisterzienserkloster Altzelle dienen. Der durch DF. I. 981 bezeugte Aufenthalt Friedrichs I. 1188 in Leisnig könnte bereits Verhandlungen zwischen ihm und dem Burggrafen bezüglich der Klostergründung zum Gegenstand gehabt haben, da das Kloster Buch auf Reichsgut gegründet wurde, vgl. DF. I. 199 und Thomas Ludwig, Die Besitzgeschichte des Klosters Buch (Leipzig 1996) 10f.

²³ Die Urkunde Heinrichs VI. vom 1. Dezember 1192 (BB 266), in der von einem bereits bestehenden Kloster gesprochen wurde, betraf eine Besitzübertragung und Inschutznahme, aber noch ohne Bestimmung über Reichsgut.

²⁴ BFW 131.

²⁵ BFW 277; Druck: Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV 2: Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1200 bis 1400 (Innsbruck 1880, ND Aalen 1964) 16 n. 25.

dings nicht die Bestimmungen Philipps bezüglich der uneingeschränkten Vergabe von Reichsgut an das Kloster. Als Friedrich II. im Dezember 1231 für das Kloster Buch urkundete, schränkte er den Erwerb von Reichsgütern ohne Zustimmung des Königs räumlich auf den Umkreis von sechs Meilen um das Kloster ein.²⁶ Spätere Urkunden Heinrichs (VII.), Adolfs und Karls IV. gingen über die Bestimmungen Friedrichs II. nicht mehr hinaus.²⁷

Das am südlichen Harz liegende Zisterzienserkloster Walkenried, ein Tochterkloster des Zisterzienserklosters Kamp, der ältesten deutschen Niederlassung dieses Ordens,²⁸ stand trotz der Nähe zum welfischen Einflussgebiet zunächst auf Seiten der Staufer. Friedrich Barbarossa begünstigte das Kloster mehrmals, er schenkte Besitzungen, gewährte die freie Abtwahl und nahm das Kloster in seinen Schutz.²⁹ Ein besonderes Privileg bedeutete die Erlaubnis Barbarossas, Reichsgut in der Größe von bis zu drei Hufen einzutauschen, da dies für die Arrondierung des klösterlichen Besitzes von großem Interesse war. Allerdings sollte dabei das Reich den besseren Teil erhalten.³⁰ Es ist dies die älteste bekannte kaiserliche Tauscherlaubnis für Reichsgüter überhaupt für ein Zisterzienserkloster.³¹ Zur Zeit Philipps war das Kloster mit dem Auf- und Ausbau seiner Grangien beschäftigt und versuchte systematisch durch Kauf oder Schenkungen von Grundstücken seinen Besitzkomplex abzurunden.³² Zu dieser Besitzarrondierung ist auch der Erwerb der Reichslehen zu zählen, die König Philipp mit zwei Urkunden bestätigte, da die Güter größer als drei Hufen waren und das Reich für sie auch keine Entschädigung erhalten sollte. Im ersten Fall handelt es sich um die Schenkung von fünf Hufen in Othstedt, die die Reichsministerialen Fridehelm und Dietrich, zwei Brüder, in Anwesenheit mehrerer genannter Leute durch Philipps Hand Abt Dietmar von Walkenried am 31. Januar 1200 übergaben,³³ im zweiten Fall um eine Besitzbestätigung von Reichslehen, die das Kloster von den Grafen Burchard von Scharzfeld und Heidenreich von Lauterberg am 24. August 1204 kaufte,³⁴ deren Größe zwar nicht angegeben ist, aber wohl mehr als drei Hufen betragen haben muss, da eine ausdrückliche Bestätigung des Herrschers erfolgte. Mit der zweiten genannten Urkunde wiederholte Philipp nun auch die Verfügungen seines Vaters Friedrich, Reichsgut bis zu drei Hufen zu tauschen, wobei das Reich nicht zu Schaden kommen sollte. Philipp ging in seinen Bestimmungen also nicht über seinen Vater hinaus. Doch nur kurze Zeit nach Philipps Tod wandte sich das Kloster an Otto IV. und ließ sich, bereits kurz nach dessen allgemeiner Anerkennung, am 20. November 1208³⁵ von ihm eine Besitzübertragung bestätigen. Außerdem förderte der Welfe, bekannt für seine zisterzienserfreundliche Politik, großzügig den Neubau der Klosterkirche, um das Kloster stärker an sich zu binden.³⁶ Zu Weihnachten des Jahres

²⁶ BFW 1921; Druck: *Historia diplomatica Friderici secundi* 4/1 (ed. Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, Paris 1854, ND Turin 1963) 276.

²⁷ BFW 4326, BFW 4335, BFW 4343; BS 701; BH 5905.

²⁸ Zur Frühgeschichte des Klosters Walkenried siehe Hans Patze, *Zur Rechtsgeschichte des Klosters Walkenried*, in: *Ausgewählte Aufsätze* (VuF 50, Stuttgart 2002) 529–561, hier 529–535; Cord Alpehi, *Walkenried*, in: *Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg* (Germania benedictina 12: Norddeutschland, St. Ottilien 1994) 678–742 sowie Nicolaus Heutger, *Kloster Walkenried. Geschichte und Gegenwart* (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 27, Berlin 2007) 18–21.

²⁹ DDF. I. 171, 586, 592, 979 und 1241.

³⁰ Vgl. DF. I. 171 (1157 Juni 23) und die fast wörtliche Wiederholung dieser Passage in DF. I. 979 (1188 September 1): *... quod melius concambium imperio restituatur.*

³¹ Holger Kunde, *Das Zisterzienserkloster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 4, Köln/Weimar/Wien 2003) 87; Knut Schulz, *Die Zisterzienser in der Reichspolitik während der Stauferzeit*, in: *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ergänzungsband*, ed. Kaspar Elm (Köln 1982) 175.

³² Das Kloster versuchte vor allem im Gebiet von Othstedt, das wohl fast vollständig dem Reich gehört haben dürfte, weiteren Besitz zu erlangen, vgl. Patze, *Rechtsgeschichte Walkenried* 536–555 mit einer ausführlichen Darstellung der dortigen Besitzverhältnisse und Heutger, *Walkenried* 114–117.

³³ BFW 36; *Urkundenbuch des Klosters Walkenried 1: Von den Anfängen bis 1300* (ed. Josef Dolle, *Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte* 38 = *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* 210, Hannover 2002) 96 n. 48.

³⁴ BFW 85; *Urkundenbuch des Klosters Walkenried 1*, ed. Dolle 102 n. 55.

³⁵ BFW 244; *Urkundenbuch des Klosters Walkenried 1*, ed. Dolle 115 n. 66.

³⁶ Bernd Ulrich Hucker, *Kaiser Otto IV.* (MGH Schriften 34, Hannover 1990) 260f.; Kunde, *Zisterzienserkloster Pforte* 221.

1209 erlangte Walkenried schließlich ein umfassendes Privileg, mit dem Otto es in seinen Schutz nahm, ihm namentlich eine Reihe von Besitzungen bestätigte sowie das wichtige Recht des nun uneingeschränkten Erwerbs von Reichsgut verlieh, von dem das Kloster in Zukunft reichlich Gebrauch machen sollte.³⁷ In einer weiteren Urkunde vom selben Tag bestätigte er zusätzlich genannten Besitz.³⁸ Als der Einfluss Ottos im Reich schwand, wandte sich Walkenried wieder den Staufern zu und ließ sich von Friedrich II. am 11. September 1215 ebenfalls die gesamten Besitzungen sowie das von Otto verliehene Recht des freien Erwerbs von Reichsgut bestätigen, ohne dessen Urkunde jedoch im Text zu erwähnen.³⁹

Weder von Philipp noch von seinen Vorgängern sind explizite Bestimmungen über die Vergabe von Reichsgut an das Zisterzienserkloster Altzelle bekannt.⁴⁰ So musste der schon erwähnte Markgraf Dietrich von Meißen am 23. April 1203 anlässlich einer Schenkung von Gütern an das Kloster, die bisher zur Markgrafschaft gehörten, das Reich dafür entschädigen, indem er ein Gut aus seinem Eigenbesitz der Markgrafschaft resignierte und dieses als Reichslehen wieder empfing.⁴¹ Nach dem Tod Philipps bemühte sich das Kloster nicht um eine Urkunde Ottos IV. Erst Heinrich (VII.) nahm schließlich am 23. Juli 1224 das Kloster in seinen Schutz und gewährte ihm den uneingeschränkten Erwerb von Reichsgütern,⁴² den Adolf am 14. April 1296⁴³ neben anderen Verfügungen summarisch bestätigte.⁴⁴

Wie im Fall Altzelle war es für den Verkauf von Reichsgütern an das Zisterzienserkloster Sittichenbach am 28. Juli 1201 durch Heinrich von Wolferstedt und dessen Gemahlin Hildegund, einer Reichsministerialin, aus deren Besitz die genannten Güter stammten, notwendig, einerseits für die Güterübertragung die Zustimmung des Königs einzuholen, und andererseits das Reich zu entschädigen,⁴⁵ da das Kloster von Kaiser Heinrich VI. am 27. Oktober 1195⁴⁶ lediglich die Erlaubnis erhalten hatte, durch Tausch oder Kauf erhaltene Reichsgüter im Wert von bis zu 10 Mark frei zu erwerben. Da die Kaufsumme nun 73 Mark betrug und damit diesen Betrag beträchtlich überstieg, stellte Philipp diese Urkunde über die Güterübertragung aus, die explizit auch mit der Zustimmung aller Erben und unter Eid erfolgte.⁴⁷ Verfügungen späterer Herrscher für Sittichenbach betreffend Reichsgut sind jedoch nicht bekannt.

³⁷ BFW 338; Urkundenbuch des Klosters Walkenried 1, ed. Dolle 121 n. 73. Eine fast gleichlautende Urkunde erhielt das Zisterzienserkloster Pforte zwei Tage später, vgl. Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 221.

³⁸ BFW 339; Urkundenbuch des Klosters Walkenried 1, ed. Dolle 123 n. 74, vgl. dazu auch Heutger, Walkenried 22–25.

³⁹ DF. II. 330.

⁴⁰ Bereits 1162 war es von Kaiser Friedrich Barbarossa mit 800 Hufen sowie mit wichtigen Rechten ausgestattet worden (DF. I. 350), jedoch wurde keine Verfügung bezüglich Güterschenkungen erlassen.

⁴¹ BFW 78; CDSR 2/19, 41 n. 27. – Vgl. auch Georg Scheibelreiter, Der deutsche Thronstreit 1198–1208 im Spiegel der Datierung von Privaturkunden, in: *MIÖG* 85 (1977) 36–76, hier 65–69. – Die zweite Urkunde Philipps für Altzelle, BFW 145, betrifft eine Besitzschenkung und handelt nicht von Reichsgut. – Traugott Märcker, Das Burggrafthum Meissen. Ein historisch-publicistischer Beitrag zur sächsischen Territorialgeschichte (Diplomatisch-kritische Beiträge zur Geschichte und dem Staatsrecht von Sachsen I, Leipzig 1842) 183 Anm. 121 und Eduard Beyer, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bistum Meißen. Geschichtliche Darstellung ... nebst den Auszügen der einschlagenden hauptsächlich bei dem Haupt-Staats-Archive zu Dresden befindlichen Urkunden (Dresden 1855) 149f. Anm. 9, weisen darauf hin, dass sich nach einer Eintragung in der sogenannten Zellischen Erwerbungsliste dem Kloster Altzelle das Dorf *Chottenwiz* nicht einfach geschenkt, wie es sich in der Urkunde Philipps darstellt, sondern eigentlich vom Kloster käuflich erworben wurde und es sich demnach nur um einen Gütertausch handelte, der auf Vermittlung des Markgrafen stattfand, vgl. dazu auch Christian Gottlob Lorenz, Die Stadt Grimma im Königreiche Sachsen, historisch beschrieben (Leipzig 1856) 242f., sowie Helbig, Verfügungen 283.

⁴² BFW 3930; Druck: *Historia diplomatica Friderici secundi* 2/2 (ed. Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, Paris 1852, ND Turin 1963) 801.

⁴³ BS 700; Druck: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 3: 1273–1298 (ed. Jakob Schwalm, MGH Leges 4/3, Hannover/Leipzig 1904–1906, ND Hannover 1980) 526 n. 560.

⁴⁴ 1236, 1245 sowie 1290 bestätigten Friedrich II. bzw. Rudolf I. dem Kloster einige Güter (BFW 2174; *Historia diplomatica Friderici secundi* 4/2, ed. Huillard-Bréholles 869; BFW 3465; *Historia diplomatica Friderici secundi* 6/1, ed. Huillard-Bréholles 262; BS 2284), ohne auf die Vergabe von Reichsgut einzugehen.

⁴⁵ BFW 14619.

⁴⁶ BB 478.

⁴⁷ Helbig, Verfügungen 282. Die Urkunden Friedrichs II. von August 1235 (BFW 14723) sowie Rudolfs I. vom 22. Dezember 1273 (BS 60), beide gedruckt in *Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld* (ed. Max Krühne, Ge-

Ebenso war für die Schenkung eines Mansus aus Reichsgut durch einen Ministerialen an das Benediktinerinnenkloster Heusdorf am 2. Oktober 1207 die Zustimmung Philipps erforderlich.⁴⁸ Den uneingeschränkten Erwerb (*plenam ... licentiam*) von Reichsgut konnte das Kloster im November 1217 durch Friedrich II. erlangen,⁴⁹ nachdem kurz zuvor Erzbischof Siegfried II. von Mainz⁵⁰ und schon 1184 Landgraf Ludwig von Thüringen⁵¹ ihren Ministerialen das freie Verkaufs- und Schenkungsrecht zugestanden hatten.⁵²

Als Philipp am 22. Januar 1202 das Augustinerchorherrenstift St. Peter auf dem Lauterberg bei Halle an der Saale, das um 1125 gleichermaßen als wettinisches Hauskloster gegründet wurde, in seinen Schutz nahm, gewährte er diesem auch den käuflichen oder geschenksweisen Erwerb von Reichsgütern, wenn deren Ertrag, falls sie bebaut waren, 30 Mark, wenn sie unbebaut waren, 70 Mark nicht überstieg.⁵³ Ebenso gestattete er für die Wahl als Grablege Güterübertragungen an das Kloster. Auch in diesem Fall ist von den späteren römisch-deutschen Herrschern keine weitere Verfügung betreffend die Vergabe von Reichsgut bekannt.

Nur aus einer Erwähnung in einer Urkunde Friedrichs II. vom 6. Oktober 1216⁵⁴ ist eine Urkunde Philipps für das Benediktinerinnenkloster Remse zu erschließen, in der Friedrich das Kloster in seinen Schutz nahm, ihm alle Besitzungen sowie die Güterübertragungen seiner Vorgänger Heinrichs VI. und Philipps bestätigte.⁵⁵ Ebenso wiederholte Friedrich II. in der genannten Urkunde die Erlaubnis Heinrichs VI., die dieser am 12. Juli 1193 anlässlich seiner Inschutznahme ausgesprochen hatte,⁵⁶ von Reichsministerialen und anderen Personen Güter zu kaufen sowie Stiftungen entgegenzunehmen. Ob in der nicht mehr erhaltenen Urkunde Philipps ebenfalls diese Erlaubnis enthalten war, ist aus der Formulierung in der Urkunde Friedrichs II. nicht zu erkennen, erscheint jedoch durchaus möglich. Vielleicht lässt sich eine Verfügung Heinrichs (VII.) vom 9. Juli 1234⁵⁷ für das Kloster Bürgel, das in engem Zusammenhang zu Remse stand, und mit der der König diesem unter anderem die uneingeschränkte Erwerbung von Reichsgut zugestand, auch auf Remse beziehen.

Die Urkunde Philipps für das Kloster Lausnitz ist ebenfalls nicht erhalten, sondern nur aus der Erwähnung in der Urkunde Friedrichs II.⁵⁸ aus dem Jahre 1219 zu erschließen, in der dieser das Kloster nach dem Vorbild seines Vaters⁵⁹ und seines Onkels Philipp⁶⁰ in seinen Schutz nahm. Zusätzlich jedoch gewährte Friedrich II. den Reichsministerialen, das Kloster zu beschenken.⁶¹ Ob sich diese Ver-

schichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 20, Halle 1888) 414 und 428 enthalten keine Bestimmungen über die Vergabe von Reichsgut.

⁴⁸ BFW 165.

⁴⁹ DF. II. 423.

⁵⁰ 24. Oktober 1217, vgl. *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* 2: 1152–1227 (ed. Otto Dobenecker, Jena 1900) n. 1768.

⁵¹ CDSR 1/2, 344 n. 497.

⁵² Helbig, Verfügungen 280f. Allerdings wurde die Schenkung von 150 Äckern auf dem Berge Nobus, die bisher Hermann von Lobdeburg als Reichslehen innehatte, von Heinrich (VII.) am 1. September 1233 bestätigt (BFW 4292).

⁵³ BFW 64; Druck: Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1: König Philipp von Schwaben 1197–1208 (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, Leipzig 1873, ND Darmstadt 1963 und 1968) 549f. n. 8: ... *quod proventus possessionum illarum de hiis, que iam culte sunt, triginta et de hiis, que inculte sunt, septuaginta marcarum summam nequaquam excedant.*

⁵⁴ DF. II. 385: ... *nominatim omnia bona, que felicis recordacionis imperator Heinricus genitor noster et rex Ph(ilippus) patruus noster ipsi monasterio contradiderunt et suis privilegiis confirmaverunt.*

⁵⁵ BFWZ 13.

⁵⁶ BB 311.

⁵⁷ BFW 570. Schon seit dem 13. Jahrhundert bestand ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Klöstern, so wurden etwa die Remser Archivalien schon seit dieser Zeit im Kloster Bürgel aufbewahrt.

⁵⁸ BFW 1024; Druck: Die Urkunden der Deutschen Kaiser und Römischen Könige im Regierungsarchiv zu Altenburg (ed. Eduard Hase, in: *Correspondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine* 16 [1868]) 17–20; 25–29; 33–35, hier 26 n. 7: ... *quod ad imitationem divine memorie Henrici imperatoris genitoris utique nostri et dilecti patris nostri regis Philippi ecclesiam in Luseniz, quam ipsi patrocinio confoverunt semper benigno, nos quoque cum universis possessionibus suis in nostre defensionis ac tutele gratiam recipimus.*

⁵⁹ BB 679, ebenfalls nur aus der Erwähnung der genannten Urkunde Friedrichs II. zu erschließen.

⁶⁰ BFWZ 24.

⁶¹ Urkunden zu Altenburg, ed. Hase 26 n. 7: *Ad hec indulgemus et regia mansuetudine concedimus, ut quicquid bonorum mobilium seu immobilium ex donatione ministerialium nostrorum ad memoratam ecclesiam accessit vel in posterum*

fügung schon in einer der früheren Urkunden fand, lässt sich aufgrund dieser Erwähnung nicht sagen, jedenfalls musste die Schenkung dreier Hufen durch den Reichsministerialen Heinrich von Würchhausen an das Kloster am 27. November 1181 von Friedrich I. bestätigt werden.⁶²

Eine Urkunde Philipps für das Kloster Bosau⁶³ kann nur aus einer Erwähnung in der Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahr 1215 erschlossen werden, in der dieser eine Schenkung des Markgrafen Dietrich von Meißen an das Kloster bestätigte.⁶⁴ Es finden sich jedoch keine Hinweise auf Bestimmungen betreffend die Erwerbungen von Reichsgut für dieses Kloster.

Um zu zeigen, für wie wichtig ein Kloster den Erwerb von Reichsgut ohne ausdrückliche Genehmigung und Bestätigung des Herrschers, selbst mit Einschränkungen, erachtete, soll in diesem Zusammenhang das Zisterzienserkloster Pforte erwähnt werden. Im Gegensatz zu seinem Mutterkloster Walkenried oder seinem Schwesterkloster Sittichenbach – die beiden Zisterzen wurden, wie oben erwähnt, von Philipp begünstigt – stellte es sich im Thronstreit weder auf die Seite Philipps noch auf die Seite Ottos und ließ sich von keinem der beiden Kontrahenten Urkunden ausstellen.⁶⁵ Das ist insofern interessant, da es als sicher gelten kann, dass Abt Winemar von Pforte sowohl an den Hoftagen König Philipps in Magdeburg im Jahre 1199⁶⁶ als auch in Altenburg im Jahre 1203⁶⁷ anwesend war. Er scheint jedoch in keiner Urkunde Philipps als Zeuge auf. Erst nach Philipps Tod wandte sich der Abt an Otto IV. Gemeinsam mit Walkenried ließ sich Pforte am 26. Dezember 1209 das Recht auf den Erwerb von Reichsgut in unbeschränkter Höhe und ohne vorherige Rücksprache mit dem Kaiser verbriefen.⁶⁸ Doch mit dem Übertritt des Naumburger Bischofs zu Friedrich II. und mit dem beginnenden Niedergang Ottos geriet die Zisterze Pforte in eine bedrohliche Isolation, aus der sie sich nur durch eine großangelegte Fälschungsaktion retten zu können glaubte. Um auf eine schon ältere Privilegierung betreffend den Erwerb von Reichsgut verweisen zu können,⁶⁹ wurde in der vorhandenen Urkunde Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1157 – in Nachahmung von DF. I. 171 für das Kloster Walkenried, das eine solche Bestimmung enthielt – der Passus nachgetragen, unbeschränkt Reichsgut im Tauschweg unter Wahrung des Vorteils für das Reich erwerben zu können. Die Fälschung unterstreicht die Bedeutung, die dem Recht des uneingeschränkten Erwerbs von Reichsgut beigemessen wurde. Am 27. und 28. Januar 1215 besiegelte Friedrich II. zwei fast gleichlautende Privilegien über den Erwerb von Grundbesitz von Reichsvasallen:⁷⁰ erhielt das Kloster in der ersten Ausfertigung die Erlaubnis, Reichsgüter durch Schenkung oder Tausch ohne Zustimmung des Herrschers zu erwerben, so wurde in der zweiten Ausfertigung neben anderen kleineren Berichtigungen die zusätzliche Erwerbsmöglichkeit mittels Kaufs ergänzt.⁷¹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Regierungszeit Philipps vermehrt Bestimmungen über die Vergabe von Reichsgut auftreten, die eindeutig im Zusammenhang mit dem Thronstreit zu sehen sind. Handelt es sich zunächst wie unter Friedrich I. und Heinrich VI. um Vergaben mit bestimmten Einschränkungen, so zeigt sich bereits unter Philipp die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts fortsetzende Tendenz zu einer uneingeschränkten Vergabe. Am häufigsten werden mit dieser uneingeschränkten Erlaubnis Zisterzienserklöster begünstigt, die an solchen Verfügungen besonders interessiert waren, um ihre Besitzkomplexe abrunden zu können.

accesserit, sine omni preiudicio et gravamine eterna stabilitate eidem loco deserviat ...; vgl. auch Helbig, Verfügungen 283.

⁶² DF. I. 816.

⁶³ BFWZ 25.

⁶⁴ DF. II. 280.

⁶⁵ Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 205.

⁶⁶ BFW 32b; am 27. Dezember 1199 ließ sich Abt Winemar auf dem Magdeburger Hoftag genannten Besitz durch den Bamberger Bischof Thiemo bestätigen, vgl. Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 209 mit Urkundenverzeichnis 285 n. 50.

⁶⁷ BFW 77a; Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 286 mit Urkundenverzeichnis n. 54 (Urkunde Bischof Bertholds II. von Naumburg für Abt Winemar von Pforte, die *...in Aldenburg castro imperatoris* ausgestellt wurde).

⁶⁸ BFW 342; Regest CDSR 1/3, 109 n. 138; Kunde, Zisterzienserkloster Pforte, Urkundenverzeichnis 293 n. 68.

⁶⁹ DF. I. 177, vgl. zum (gefälschten) Nachtrag Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 87f. und 109f. mit Urkundenverzeichnis n. 11.

⁷⁰ DF. II. 279; Kunde, Zisterzienserkloster Pforte, Urkundenverzeichnis 298 n. 79a und 79b.

⁷¹ Vgl. neben der Vorbemerkung zu DF. II. 279 auch Kunde, Zisterzienserkloster Pforte 226–233.

Als weiteres Beispiel für eine spezielle Urkundenvergabe Philipps im Nordosten des Reiches soll das Diplom für Erzbischof Ludolf von Magdeburg hervorgehoben werden, das dieser am 22. September 1204, am Festtag des heiligen Mauritius, des Stadtheiligen von Magdeburg, von Philipp für seine in der Urkunde explizit hervorgehobenen besonderen Verdienste erlangte und das Philipps Verzicht auf die Nutzung der Einkünfte zugunsten des Erzbistums Magdeburg und dessen Suffragane zum Inhalt hat.⁷² Ludolf war schon unter Kaiser Heinrich VI. ein unerschütterlicher Stauferanhänger. Er wurde als Nachfolger des im Jahre 1192 verstorbenen Erzbischofs Wichmann als dessen Nachfolger zum Erzbischof gewählt.⁷³ Kurz nach dieser Wahl fand am 21. Oktober 1192 in Altenburg ein großer Hoftag Kaiser Heinrichs VI. statt,⁷⁴ an dem der Kaiser mit den großen sächsischen Fürsten, darunter jedenfalls Erzbischof Ludolf, über das weitere Vorgehen gegen Heinrich den Löwen beriet. Dieser war für Ludolf von besonderem Interesse, hatte nicht auch das Erzbistum aus dem Sturz des Welfen Nutzen gezogen und einige ehemals welfische Besitzungen dem Erzbistum einverleiben können, die jedoch auch behauptet werden mussten.⁷⁵ Kaiser Heinrich VI. stellte eine wichtige Urkunde für das Erzbistum aus, in dem er dieses mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in seinen Schutz nahm.⁷⁶ An der Wahl Philipps zum deutschen König im März 1198 in Ichershausen und in Mühlhausen war Ludolf maßgeblich beteiligt, er war als ranghöchster Geistlicher Leiter der Wahl und stand in der „Speyerer Fürstenerklärung“ vom 28. Mai 1199 in der Liste der Unterzeichner an erster Stelle.

Ein weiteres Zeichen dafür, wie eng das Verhältnis zwischen Philipp und dem Magdeburger Erzbischof war, ist die Tatsache, dass Philipp für den in mehrfacher Hinsicht wichtigen Hoftag Ende des Jahres 1199 die Stadt Magdeburg wählte, um dort über die anstehenden Probleme betreffend die weiteren Kämpfe gegen die welfischen Anhänger zu beraten.⁷⁷ Philipp und sein Hof dürften mit einiger Sicherheit Gast von Erzbischof Ludolf gewesen sein, der auffallenderweise in den Quellen zu diesem Hoftag jedoch nicht erwähnt wird.⁷⁸ Philipp feierte in Magdeburg das Weihnachtsfest, und unter großer Anteilnahme seiner Anhänger fand damals eine Festkrönung des Königs und seiner Gemahlin Irene-Maria statt. Auch dafür dürfte der Ort bewusst gewählt worden sein, da schon Friedrich I. am 29. Juni 1179 im Magdeburger Dom eine Festkrönung für sich, seine Gemahlin Beatrix und seinen Sohn Heinrich VI. veranstaltete, um seine kaiserliche Macht zu demonstrieren, nachdem er auf dem Hoftag die Acht über Heinrich den Löwen verhängt hatte und Barbarossa sich damit auf einem Höhepunkt seiner Macht befand.⁷⁹ Doch die Wahl des Ortes hängt wohl auch damit zusammen, dass Otto I. im Magdeburger Dom bestattet war und Philipp an die Tradition liudolfingischer Herrschaft in Sachsen anknüpfen wollte, und nicht zuletzt gewiss auch damit, dass man in unmittelbarer Nähe zum welfischen Zentrum Braunschweig staufische Macht demonstrieren konnte und wollte.⁸⁰ Weiters bot dieser Hoftag König Philipp die Gelegenheit, Rechtshandlungen zu setzen, um weitere Anhänger zu gewinnen: es sind zwar keine Urkunden erhalten,⁸¹ doch dürften unter anderem⁸² die schon erwähnte förmliche Belehnung Dietrichs mit der Markgrafenwürde von Meißen⁸³ sowie die ebenfalls bereits genannte

⁷² BFW 86.

⁷³ Ludolf war in fortgeschrittenem Alter und zum Zeitpunkt seiner Wahl wohl schon mindestens 70 Jahre alt, zu ihm vgl. Schütte, König Philipp 520f.

⁷⁴ Vgl. BB 260–266.

⁷⁵ Andreas Ohk, Erzbischof Ludolf von Magdeburg (1192–1205). Wissenswertes zu Person und Wirken des Gastgebers des Hoftages 1199, in: Der Hoftag zu Magdeburg und der staufisch-welfische Konflikt. Protokoll des Wissenschaftlichen Kolloquiums ... am 3. Dezember 1999 in Magdeburg (Magdeburg 2000) 38–57, hier 42f.

⁷⁶ BB 502.

⁷⁷ Vgl. BFW 32a. Zur Datierung dieses Hoftags siehe Stefan Pätzold, *Curiam celebrare*. König Philipps Hoftag zu Magdeburg im Jahre 1199, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999) 1061–1075, hier 1065; vgl. auch id., König Philipp hält Hof. Der Magdeburger Hoftag des Jahres 1199, in: Der Hoftag zu Magdeburg und der staufisch-welfische Konflikt. Protokoll des Wissenschaftlichen Kolloquiums ... am 3. Dezember 1999 in Magdeburg (Magdeburg 2000) 7–22.

⁷⁸ Pätzold, *Curiam celebrare* 1066.

⁷⁹ Schütte, König Philipp 333.

⁸⁰ Pätzold, *Curiam celebrare* 1073.

⁸¹ Pätzold, *Curiam celebrare* 1067.

⁸² Vgl. BFW 32a.

⁸³ BFW 32b; erstmals erscheint Dietrich als Markgraf am 19. Januar 1200 in einer Urkunde Philipps für Bremen (BFW 33); vgl. auch Pätzold, Die frühen Wettiner 71f. und 252; *Genealogia Wettinensis* (ed. Ernst Ehrenfeuchter, MGH SS 23,

Belehnung Dietrichs von Groitzsch mit der Vogtei des Klosters Pegau auf diesem Hoftag stattgefunden haben.⁸⁴ Vor allem aber diente dieser Hoftag Beratungen, wie man weiter gegen Otto IV. vorgehen wollte.

Aufgrund der von Papst Innocenz III. geforderten Unterstützung für Otto IV., auf dessen Seite sich der Papst nun offen stellte, geriet Ludolf in Konflikt zwischen seinen Pflichten als Reichsfürst und als Geistlicher. Trotz mehrfacher päpstlicher Ermahnungen blieb Ludolf treu auf Seiten des Staufers und wurde, da er weiterhin dem Papst den Gehorsamseid verweigerte, vom päpstlichen Legaten exkommuniziert, im Januar 1204 sprach Innocenz III. öffentlich den Bann aus.⁸⁵ In dieser Situation stärkte nun Philipp einen seiner treuesten Anhänger und verzichtete ihm gegenüber nach dessen Tod auf die Nutzung der Einkünfte und gab wohl gleichzeitig auch das von den Herrschern praktizierte Recht auf den beweglichen Nachlass eines Geistlichen nach dessen Tod einzuziehen.⁸⁶

Schon Heinrich VI. hatte für die Anerkennung seines Erbreichplanes den geistlichen Fürsten angeboten, auf das Spolienrecht zu verzichten,⁸⁷ und Otto IV. hatte in seiner Urkunde für Köln aus dem Jahre 1198 ebenfalls einen entsprechenden Verzicht in Aussicht gestellt.⁸⁸ Philipp selbst äußerte in seinem Schreiben an den Papst vom Jahre 1203⁸⁹ desgleichen, auf das von seinen Vorgängern missbräuchlich angewandte Spolien- und Regalienrecht zu verzichten.⁹⁰ Nur ein weiteres Mal wurde von Philipp eine Aufgabe des Spolienrechts ausgesprochen, nämlich im Jahre 1205 gegenüber seinem Kanzler Bischof Konrad von Regensburg,⁹¹ jedoch erfolgte hier der Verzicht lediglich ad personam, während der Verzicht gegenüber Ludolf für dessen gesamtes Erzbistum und dessen Suffragane galt.

Nach dem Tod Ludolfs⁹² im Jahre 1205 stand sein Nachfolger Albrecht II. von Käfernburg⁹³ zunächst auf Seiten Philipps,⁹⁴ nach dessen Ermordung jedoch anerkannte er Otto IV. als neuen König. Schon bald nach Philipps Tod versprach Otto dem Erzbischof, auf wichtige Rechte wie Münze und Zölle sowie auch auf das Spolienrecht verzichten zu wollen,⁹⁵ und dieser ließ sich als Preis für den

Hannover 1874) 226–230, hier 229 Z. 23–26: *Tidericus ... marchiam [sc. Misnensem] occupavit eamque postmodum donacione Philippi regis, in cuius electionem consenserat, obtinuit*; vgl. auch Pätzold, *Curiam celebrare* 1067 Anm. 38 sowie Schütte, König Philipp 114.

⁸⁴ BFW 32b mit der Vermutung, diese Verleihung könnte auch schon früher erfolgt sein; Schütte, König Philipp 114; Pätzold, *Curiam celebrare* 1067 Anm. 38; Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, 187. Dietrich ist aber erst am 31. Januar 1200 (BFW 36) sicher am Hof Philipps nachweisbar. – Philipp übertrug die Klostervogtei an den Wettiner Dietrich von Groitzsch, um sich Anhänger zu schaffen oder zu erhalten, nach dessen Tod an seinen Bruder Konrad (†1210). Danach versuchte Markgraf Dietrich von Meißen die Vogtei zu erlangen und wurde 1219 noch zurückgedrängt, schließlich verblieb die Vogtei bis zur Auflösung des Klosters während der Reformation bei den Wettinern. Die freie Vogtwahl wurde durch DF. I. 594 und DF. II. 285 bestätigt.

⁸⁵ Ohk, Erzbischof Ludolf von Magdeburg 45f.

⁸⁶ Zum Spolien- und Regalienrecht und zur aus den Quellen nicht immer eindeutig zu treffenden Unterscheidung zwischen Spolien- und Regalienrecht siehe Michael Tangl, Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht, in: NA 33 (1908) 75–94, besonders 93 Anm. 1 mit dem Hinweis auf die mißverständliche Stelle in BFW 86 (*Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episcoporum omnium, qui de iurisdictione sunt imperii, decedentium in quibuscumque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere, ob sinceram dilectionem memorati archiepiscopi ... concedimus iuri imperii in hac parte derogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserventur*), Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 8/2, Weimar 1955) besonders 12–17 und Wolfgang Petke, Spolienrecht und Regalienrecht im hohen Mittelalter und ihre rechtlichen Grundlagen, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, ed. Sönke Lorenz/Ulrich Schmidt (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61, Sigmaringen 1995) 15–36.

⁸⁷ Pätzold, Die frühen Wettiner 60 mit Bezug auf Petke, Spolienrecht 15.

⁸⁸ BFW 200.

⁸⁹ BFW 79.

⁹⁰ Klingelhöfer, Reichsgesetze 12 mit Anm. 4.

⁹¹ BFW 121.

⁹² BFW 10678a.

⁹³ Vgl. zu ihm Schütte, König Philipp 425f.

⁹⁴ Vermutlich 1207 stellte Philipp die heute verlorene Urkunde BFW 167 aus, wodurch er dem Erzbischof alte Ansprüche auf das Bistum Lebus bestätigte, das jedoch auch Herzog Heinrich von Niederschlesien beanspruchte.

⁹⁵ BFW 239.

Übertritt zur welfischen Partei am 19. Mai 1209⁹⁶ neben anderen umfangreichen Zugeständnissen diesen Verzicht bestätigen. Otto zog die Urkunde Philipps in den diese Einkünfte betreffenden Passagen wortwörtlich, in *Corroboratio*, *Sanctio* und *Pön* in weiten Teilen, als Vorurkunde heran, ohne sie jedoch zu erwähnen. Doch auch dieses Privileg konnte die traditionell staufische Gefolgschaft des Magdeburger Erzbischofs auf Dauer nicht lösen. Im Februar 1212 verkündete Erzbischof Albrecht die Exkommunikation Ottos, der daraufhin mehrere Kriegszüge ins magdeburgische Territorium unternahm.⁹⁷ Hingegen hob Friedrich II. in der Schenkungsurkunde an die Magdeburger Kirche vom 3. Mai 1215⁹⁸ sowie nochmals am 14. Mai 1216⁹⁹ die Verdienste Albrechts um seine Thronerhebung besonders hervor, und bestätigte am 11. Mai 1216¹⁰⁰ neben anderen Rechten dem Erzbischof Magdeburg sowie einigen anderen Bistümern erneut den Verzicht auf das Spolienrecht, erwähnte seine Vorgänger jedoch nur summarisch und zog deren Urkunden nicht als Vorurkunden heran.¹⁰¹ Mit allgemeiner Gültigkeit für alle Bistümer des Reichs fand der Verzicht auf das Spolienrecht schließlich 1220 Eingang in die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Friedrichs II.¹⁰²

Zur Abrundung der vorliegenden Darstellung soll abschließend noch kurz der Frage nachgegangen werden, wie die Urkundenausstellungen Ottos IV. nach Philipps Tod verliefen. Nach dem Tod Philipps hoffte Otto auf die Anerkennung durch die staufische Anhängerschaft, tatsächlich konnte er in der zweiten Hälfte des Jahres 1208 elf Urkunden für Empfänger ausstellen, die auch Urkunden von Philipp erhalten hatten. In zwei Fällen, nämlich für Berchtesgaden¹⁰³ und Engelberg,¹⁰⁴ wurden die Urkunden Philipps sogar wortwörtlich wiederholt, allerdings ohne Philipp namentlich zu erwähnen.¹⁰⁵ Nach Ottos Anerkennung ist ein sprunghafter Anstieg seiner Urkundenproduktion zu verzeichnen. Von den von ihm im Jahre 1209 insgesamt etwa 110 ausgestellten Urkunden handelt es sich bei 22 Stück um Empfänger im Reich, die auch Philipp begünstigt hatte und die gleichmäßig verteilt sind, ohne einen regionalen Schwerpunkt erkennen zu lassen. Unter den Empfängern im Nordosten finden sich das Kloster Buch und je zweimal das Kloster Walkenried und das Erzbistum Magdeburg. Zwei Urkunden erhielt die Abtei Fonte Avellana, die ebenfalls von König Philipp Diplome erhalten hatte, die Ottos Urkunden zugrunde gelegt wurden. Bemerkenswert ist, dass sich ein guter Teil der Urkunden, die Otto in den Jahren 1209 und 1210 auf seinem Romzug und bei seinem Aufenthalt in Reichsitalien ausstellte, an die Urkunden Barbarossas und/oder Heinrichs VI. anlehnte und diese teilweise wiederholte. So sind von den 57 Urkunden des Jahres 1209 für italienische Empfänger mehr als die Hälfte (34 Stück), von den 104 Urkunden des Jahres 1210 für italienische Empfänger mehr als ein Viertel (30 Stück) auf die Benützung von staufischen Vorurkunden zurückzuführen, insgesamt beruhen nahezu 40% der in Italien ausgestellten Stücke auf Vorurkunden von zum größten Teil staufischen Vorgängern.¹⁰⁶ Die Urkundenproduktion Ottos sank im Jahr 1211 beträchtlich, um jedoch mit der

⁹⁶ BFW 278; Druck: Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen 1: bis zum Jahre 1300 (ed. J. Graf von Bocholtz-Asseburg, Hannover 1876) 38 n. 47. Otto hatte schon in seinem Wahlversprechen angekündigt, unter anderem auch auf das Spolienrecht zu verzichten, 22. März 1209, BFW 274; Druck: *Origines Guelficae* 3 (ed. Christian Ludwig Scheidt, Hannover 1752) 309.

⁹⁷ Vgl. die Vorbemerkung zu DF. II. 299.

⁹⁸ DF. II. 299.

⁹⁹ DF. II. 364.

¹⁰⁰ DF. II. 358; Friedrich II. verzichtete 1216 auch gegenüber Würzburg (DF. II. 359), Quedlinburg (DF. II. 360), Corvey (DF. II. 361) und allgemein (wohl für Regensburg, jedenfalls wurde das Original im Regensburger Archiv aufbewahrt; DF. II. 363) auf das Spolienrecht.

¹⁰¹ Klingelhöfer, Reichsgesetze 13 weist darauf hin, dass besonders das Erzbistum Magdeburg bestrebt war, sich den Verzicht auf das Spolienrecht verbiefen zu lassen.

¹⁰² BFW 1114; gedruckt in *Constitutiones* 2, ed. Weiland 86 n. 73, ohne jedoch auf Formulierungen Philipps oder Ottos zurückzugreifen.

¹⁰³ BFW 246.

¹⁰⁴ BFW 249.

¹⁰⁵ In zwei weiteren Fällen, nämlich für Worms (BFW 248) und Speyer (BFW 247), zog Otto IV. Urkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V. heran.

¹⁰⁶ Paul Zinsmaier, *Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212)* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B/53, Stuttgart 1969) 65.

Ankunft Friedrichs II. in Deutschland nochmals kurzfristig anzusteigen, doch blieben schließlich mit Friedrichs Anerkennung Ottos Urkundenvergaben auf Empfänger in Norddeutschland beschränkt.



Abb. 2: Karte mit den Urkundenempfängern Philipps von Schwaben (als Grundlage dient ein Ausschnitt der Karte Mittel- und Westeuropa zur Zeit der Stauer aus: F. W. Putzger, Historischer Weltatlas 50f., Wien ⁵¹1977)

